

# Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Weil

## Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Bemessungsgrundlage
- § 2 Gebührenarten
- § 3 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner, Entstehen, Fälligkeit
- § 4 Grabnutzungsgebühren
- § 5 Bestattungsgebühren
- § 6 Leichenhausgebühren
- § 7 Umbettungen
- § 8 Sonstige Gebühren
- § 9 Säumniszuschläge
- § 10 Inkrafttreten

Die Gemeinde Weil erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) (BayRS 1024-1-I) und des Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) (BayRS 2013-1-F) folgende Satzung:

## **§ 1 Bemessungsgrundlage**

Die Gebührenerhebung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

## **§ 2 Gebührenarten**

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen erhebt die Gemeinde

1. Grabnutzungsgebühren
2. Bestattungsgebühren
3. Leichenhausbenutzungsgebühren
4. Umbettungsgebühren
5. Sonstige Gebühren

## **§ 3 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner, Entstehen, Fälligkeit**

- (1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.

(2) Gebührenpflichtig ist:

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist
- b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt
- c) wer die Kosten veranlasst hat
- d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

- (3) Art und Höhe der Gebühren werden durch Gebührenbescheid der Gemeinde festgesetzt. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlaß des Sterbefalles aus Sterbegeld, Sterbe- und Lebensversicherungen zustehen.
- (4) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erbringung der Leistung durch die Gemeinde oder einen Beauftragten; die Gebührenschuld für den Erwerb eines Grabnutzungsrechtes entsteht mit der tatsächlichen Bereitstellung der Grabstätte durch die Gemeinde, dass ein Grabnutzungsrecht begründet bzw. verlängert wird.
- (5) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (6) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

## **§ 4**

### **Grabnutzungsgebühren**

(1) Für den Erwerb des Nutzungsrechts und der Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte werden Gebühren (Grabnutzungsgebühren) erhoben. Die Grabnutzungsgebühr beträgt für die

Einzelgrabstätte Kinder	100,00 €
Einzelgrabstätte Erwachsene	230,00 €
Doppelgrabstätte	380,00 €
Dreiergrabstätte	570,00 €
Vierergrabstätte	760,00 €
Urnengrabstätte (Erdgrab bzw. Urnenwand)	380,00 €

- (2) Bei Belegung des Grabes sind die Gebühren für die Dauer der Ruhezeit (20 bzw. 10 Jahre) zu entrichten.  
Erfolgt in einer Grabstätte innerhalb der Ruhezeit eine weitere Bestattung, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die Dauer der neuen Ruhezeit nachzukaufen.
- (3) Bei einer Urnengrabstätte ist nach Ablauf der Nutzungszeit von 10 Jahren bei jeder weiteren Verlängerung von 10 Jahren eine Gebühr von 190,00 € zu entrichten.
- (4) Eine Verlängerung der Ruhezeit für 10 Jahre ist möglich. Die Gebühren betragen die Hälfte der Gebühr für 20 Jahre.
- (5) Eine Erstattung der Gebühr für die Grabauflösung vor Ablauf der Ruhezeit erfolgt nicht.

## **§ 5 Bestattungsgebühren**

- |   |                         |
|---|-------------------------|
| (1) 1.1 Trauerfeier mit Bestattung (einschl. Öffnen und Schließen des Grabes) |                         |
| a) bis zu einer Tiefe von 1,80 m  | 205,00 €                |
| b) bis zu einer Tiefe von 2,30 m  | 230,00 €                |
| c) für Kindergrabstätten bis zu 12 Jahren                                     | 90,00 €                 |
| 1.2 Bestattung von Aschenurnen  | 40,00 €                 |
| 1.3 Entfernung der Grabeinfassung   | 25,00 €                 |
| 1.4 Entfernung der Bepflanzung  | 10,00 €                 |
| 1.5 Abtransport von überschüssigem Erdreich zur Deponie                       | 40,00 €                 |
| 1.6 Tätigkeit der Leichenträger während der Beerdigung je Träger              | 21,00 €                 |
| 1.7 Grabdekoration zur Beerdigung   | 67,00 €                 |
| (2) Diese Gebühren nach Abs. 1 Ziff. 1.1 – 1.7 werden                         | direkt vom Bestattungs- |
| unternehmen mit dem Gebührenschuldner abgerechnet.                            |                         |

## **§ 6 Leichenhausbenutzungsgebühren**

- |   |         |
|---|---------|
| (1) Die Gebühr für das Leichenhaus einschließlich Beleuchtung beträgt |         |
| a) bei Aufbewahrung von Särgen  | 35,00 € |
| b) bei Aufbewahrung von Urnen   | 35,00 € |
| c) bei Aufbewahrung von Sarg und Urne zur Überführung                 | 25,00 € |
| (2) Reinigung   | 15,00 € |

## **§ 7 Umbettungen**

- |   |         |
|---|---------|
| Die Gebühr zur Umbettung innerhalb des Friedhofes oder<br>nach auswärts beträgt | 75,00 € |
|---|---------|

## **§ 8 Sonstige Gebühren**

1. Bearbeitung des Bestattungsauftrages	25,00 €
2. Überführungen nach auswärts	15,00 €
3. Zulassung der Bestattung einer außerhalb des Gemeindegebietes verstorbenen Person	15,00 €
4. Zustimmung zur Umbettung	15,00 €
5. Zustimmung zur Errichtung, Änderung und Entfernen von Grabmälern	20,00 €
6. Ausstellung von Graburkunden	15,00 €
7. Umschreibung von Graburkunden	10,00 €
8. Zulassung für gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof	
einmalig	20,00 €
jährlich	100,00 €
9. Genehmigung einer früheren oder späteren Bestattung gem. §§ 9, 10 BestV	15,00 €

Für jede Ausnahmegenehmigung, die in dieser Gebührensatzung nicht gesondert aufgeführt ist, werden Gebühren im Rahmen der jeweiligen kostenrechtlichen Bestimmungen festgesetzt und erhoben.

Die Gebühren für Leistungen, welche nach Art, Zeit und Arbeitsleistung über die normale Inanspruchnahme hinausgehen, werden von der Gemeinde gesondert berechnet.

## **§ 9 Säumniszuschläge**

Werden Gebühren nach den §§ 4 bis 8. der Satzung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt die Gemeinde Säumniszuschläge nach Art. 13 Abs. 1 Ziff. 5 b des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.V.m. § 240 Abgabenordnung (AO 1977).

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04. Juli 1996 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Weil, den 21.12.2004  
Gemeinde Weil

Josef Schmelcher  
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 23.12.2004 in der Gemeindeverwaltung Weil zur Einsichtnahme ausgelegt.  
Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.  
Die Anschläge wurden am 22.12.2004 angeheftet und am 13.01.2005 wieder abgenommen.

Weil, den 14.01.2005  
Gemeinde Weil

Josef Schmelcher  
Erster Bürgermeister